

Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Promotionsordnung der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

vom 27.04.2023

Aufgrund des § 67b Absatz 3 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 hat der Abteilungsrat der Abteilung Soziales und Gesundheit die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Doktorgrade
- § 3 Zweck und Form der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Gesamtprädikat der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Publikation der Dissertation
- § 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung
- § 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle in der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Promotionsverfahren.¹ Soweit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die entsprechenden Regeln der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 (RPO).

¹ Die Regelungen in der vorliegenden Ordnung beziehen sich nicht auf kooperative Promotionsverfahren, bei denen das Verfahren ausschließlich über das Promotionsrecht der Universität oder anderer promotionsberechtigter Hochschulen läuft.

(2) Bei abteilungsübergreifenden Promotionsthemen wird eine Abteilung bestimmt, über deren Promotionsordnung das Verfahren abgewickelt wird.

§ 2 Verleihung der Doktorgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Abteilung im Promotionsprogramm Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels den akademischen Grad

- (a) eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.), einer Doktorin der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) oder den Grad Doktor*in der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) oder
- (b) eines Doktors der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) oder den Grad Doktor*in der Sozialwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)

bzw.

eines Doktors der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), einer Doktorin der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) oder den Grad Doktor*in der Politikwissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.).

§ 3 Zweck und Form der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf den Fachgebieten Soziales und Gesundheit. Die Promotion beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Promotion findet im Rahmen des in § 2 Absatz 1 genannten Promotionsprogramms statt. Im Rahmen des Promotionsprogramms sind die erforderlichen Veranstaltungen und Aktivitäten zu absolvieren. Diese sind Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) Promotionen können auch abteilungsübergreifend durchgeführt werden.

(4) Die Dauer der Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor Ablauf gestellten Antrag um ein Jahr verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme der fachlich verantwortlichen Betreuerinnen oder Betreuer beizufügen. Der Antrag auf Fristverlängerung kann insgesamt drei Mal gestellt werden. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion (5+1+1+1 Jahre) erlischt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Promotionsausschusses regelt die RPO.

(2) Darüber hinaus soll bei der Wahl des Promotionsausschusses eine Vertretung der beiden Bereiche Soziales und Gesundheit unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit angestrebt werden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Promotionsverfahren hat, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des HG § 61 Absatz 2 Satz 2

nachweist, der in einem sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach mit mindestens gut erworben wurde und wer

- d) nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorandin oder Doktorand angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat.

Wurde der qualifizierte Abschluss gemäß Satz 1 a) bis c) nicht in einem sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach erworben, kann der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber im Einzelfall ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Erfolgt der Zugang zum Promotionsverfahren nach § 5 Absatz 1 b) legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen der promotionsvorbereitenden Studien zu belegenden Module und Prüfungsleistungen fest. Der geforderte Leistungsumfang darf höchstens so viele ECTS-Punkte umfassen, wie zu einem konsekutiven Masterabschluss fehlen. Die Module und Prüfungsleistungen entstammen den fachlich einschlägigen Masterstudiengängen der Trägerhochschulen. Die promotionsvorbereitenden Studien sind bestanden, wenn alle zu belegenden Module und Prüfungsleistungen mit einer durchschnittlichen Note von mindestens „gut“ absolviert wurden. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen, sofern keine andere Frist bestimmt wird.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in § 6 der RPO geregelt.

(2) Die Annahme ist zunächst auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag drei Mal um ein Jahr verlängert werden, sofern die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeit dies empfehlen und bestätigen, dass das Promotionsprojekt zum Erfolg geführt werden kann.

(3) Dem Antrag auf Aufnahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist hinzuzufügen, welcher Doktorgrad angestrebt wird. Die Fragestellung der Dissertation ist entscheidend dafür, welcher Doktorgrad erworben werden kann. Hat die Fragestellung der jeweiligen Promotion einen sozial- oder gesundheitspolitischen oder einen gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, so kann alternativ zum Dr. phil. der Grad Dr. rer. pol. vergeben werden. Die Entscheidung über den zu vergebenden Doktorgrad trifft der Promotionsausschuss.

§ 7 Betreuung

(1) Die Betreuung ist in § 7 der RPO geregelt.

(2) Für das Betreuungsteam gilt zusätzlich, dass es mindestens einmal im Jahr zusammentritt und von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden über den Fortschritt und Stand der Promotion sowie die Teilnahme am Promotionsprogramm unterrichtet wird. Umgekehrt hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Möglichkeit, bei diesen Treffen besondere Betreuungsbedarfe zu besprechen.

(3) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten werden die Betreuerinnen und Betreuer so bestellt, dass die beteiligten Disziplinen entsprechend vertreten sind.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in § 8 der RPO und im Folgenden geregelt.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Bestellung und den Ausschluss von Gutachterinnen und Gutachtern ist in § 9 der RPO geregelt.

(2) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Gutachterinnen und Gutachter so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommission sind in § 10 der RPO geregelt.

(2) Bei interdisziplinären Promotionsprojekten sollen die Mitglieder der Prüfungskommission so bestellt werden, dass die beteiligten Disziplinen vertreten sind.

§ 11 Dissertation

(1) Abfassung und Bewertung der Dissertation sind in § 11 der RPO geregelt.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In besonderen Fällen können weitere Sprachen zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass gemäß der §§ 9 und 10 Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer bestellt werden können, die die betreffende Sprache beherrschen. Wird die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist grundsätzlich eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(3) Im Fall einer kumulativen Promotion gilt: Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Einer kumulativen Promotion muss eine ausführliche Darstellung im Umfang von mindestens 40 Seiten vorangestellt werden, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt, die Abgrenzung des eigenen Beitrags der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich macht, gegebenenfalls die Beiträge der weiteren Autorinnen und Autoren der einzelnen Publikationen würdigt sowie den Zusammenhang der einzelnen Publikationen deutlich macht. Im Falle gemeinsamer Forschungsarbeit und Publikation muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Bei einer kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Publikationen eingereicht werden, von denen in der Regel zwei in einem begutachteten und fachlich anerkannten Publikationsorgan veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein müssen und von denen mindestens eine in einem begutachteten, international anerkannten Publikationsorgan veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein muss. Bei mindestens zwei Publikationen muss die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor bzw. Alleinstautorin oder Alleinstautor geführt sein. Bei alphabetischer Auflistung der Autorinnen und Autoren ist die Erstautorschaft plausibel zu begründen.

Keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(4) Das Gutachten muss zusätzlich in elektronischer Form eingereicht werden.

(5) Die Frist zur Auslage der Dissertation sowie der Gutachten in der Abteilung gemäß § 11 Absatz 9 der RPO kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei Vorliegen schwerwiegender Gründe verkürzt werden.

(6) Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden vor der Auslage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bekanntgegeben.

§ 12 Disputation

(1) Die Durchführung und Bewertung der Disputation sind in § 12 der RPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

Die Ermittlung des Gesamtprädikats der Promotion ist in § 13 der RPO geregelt.

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

Der Vollzug der Promotion ist in § 14 der RPO geregelt.

§ 15 Publikation der Dissertation

Die Publikation der Dissertation ist in § 15 der RPO geregelt.

§ 16 Rücktritt von der Disputation

Der Rücktritt von der Disputation ist in § 16 der RPO geregelt.

§ 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion

Das Vorgehen bei Täuschung und Aberkennung der Promotion ist in § 17 der RPO geregelt.

§ 18 Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist in § 18 der RPO geregelt.

§ 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

Der Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist in § 19 der RPO geregelt.

§ 20 Schutzfristen

Die Schutzfristen sind in § 20 der RPO geregelt.

§ 21 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich wird in § 21 der RPO geregelt.

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen ist in § 20 der RPO geregelt.

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung

Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsame Grad-Verleihung sind in § 21 der RPO geregelt.

§ 24 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen

Kooperative Promotionen mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen sind in § 22 der RPO geregelt.

§ 25 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 08.05.2023. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Köln, 08.05.2023

Die Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Leitner*

(Prof. Dr. Sigrid Leitner)

Anlagen

1) Promotionsprogramm Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels

Anlage 1: Promotionsprogramm Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels der Abteilung Soziales und Gesundheit

Das Promotionsprogramm stellt das soziale Miteinander in seinen spezifischen Ausformungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens ins Zentrum. Im Besonderen werden diejenigen Gesellschaftsmitglieder in den Blick genommen, die soziale oder gesundheitliche Hilfe und Unterstützung benötigen. Analysiert werden auch die Gesellschaftsmitglieder, die in unterschiedlichen Kontexten Leistungen und Teilhabemöglichkeiten in den Versorgungs- und Gesundheitssystemen, in der Sozialen Arbeit oder in sozialen Sicherungssystemen bereitstellen. Es wird danach gefragt, wie formelle und informelle Versorgungsleistungen und Hilfesysteme gestaltet sind und welche sozialen Ungleichheitsstrukturen sie abmildern und/oder reproduzieren, welche Bedarfe die Adressat*innen von Unterstützungsleistungen aufweisen und wie sie diese im Rahmen der gegebenen Verhältnisse selbstbestimmt decken können, auf welche Weise Versorgungsstrukturen und Organisationsformen wirken, wie die Gesundheits- und Sozialberufe sich professionalisieren und wie ihre Rolle zwischen professionsethischen Fragestellungen, Klient*inneninteressen, organisationaler Einbindung und staatlichem Auftrag gestaltet wird.

Das Programm richtet sich an Promotionsinteressierte, die einen Abschluss in einem sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach erworben haben und eine Promotion in dem oben genannten Forschungsgebiet anstreben.

I. Ziel des Programms

Das Programm leistet eine strukturierte Unterstützung für die Promovierenden und ihre Betreuerinnen und Betreuer und begleitet die Promovierenden in ihrem Entwicklungsprozess hin zu selbständigen Wissenschaftler*innen. Es versteht sich als ein Beitrag zur Qualitätssicherung des Promotionsprozesses. Erworben werden fachliche und überfachliche Kompetenzen.

Fachliche Kompetenzen: Die Abteilung „Soziales und Gesundheit“ weist vier Forschungsschwerpunkte auf: (1) Sozial- und Gesundheitspolitikforschung, (2) Versorgungsforschung, (3) Professions- und Professionalisierungsforschung sowie (4) Ungleichheits-, Teilhabe- und Partizipationsforschung. Das Herzstück des Promotionsprogramms bezieht sich auf diese thematischen Kernbereiche, indem eine Ringvorlesung zum Thema „Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels“ als Kooperationsveranstaltung der vier Forschungsschwerpunkte angeboten wird. Dadurch erwerben die Promovierenden *vertiefte Kenntnisse der disziplinären und interdisziplinären Bezüge ihres Forschungsthemas*, sie erhalten einen Überblick über das Forschungsprogramm sowie die aktuellen Forschungstätigkeiten der Abteilung.

Zudem führen die Forschungsschwerpunkte wechselweise inhaltliche Vertiefungsveranstaltungen durch, die den Promovierenden die Möglichkeit bieten, ihre *Kenntnisse in den für ihre Promotion relevanten Forschungsgebieten zu vertiefen*. Dies wird im Wahlpflichtbereich des Programms zudem durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen und Summerschools sowie durch Forschungsaufenthalte unterstützt. Die Promovierenden vertiefen außerdem in spezifischen, auf das jeweilige Promotionsvorhaben zugeschnittenen Methodenveranstaltungen *Kenntnisse zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden*. Schließlich erwerben die Promovierenden durch die Doktorand*innenkolloquien der Abteilung die *Fähigkeit, ihr Forschungsthema zu präsentieren und in einem geschützten Rahmen fachlich zu diskutieren*. Durch die regelmäßigen Fortschrittsberichte und -gespräche mit dem Betreuungsteam werden *Projektmanagementfähigkeiten in Bezug auf das eigene Promotionsvorhaben* erworben.

Überfachliche Kompetenzen: Die Veranstaltungen „Gute wissenschaftliche Praxis“ und „Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft“ vermitteln zentrale forschungsethische Kompetenzen. Sie regen zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Forschungsstrategien und dem eigenen wissenschaftlichen Handeln, die im Promotionsprojekt zu verwendenden Methoden und einen verantwortungsvollen Kontakt zum Forschungsfeld an. Diese Veranstaltungen werden vom PK NRW zentral angeboten.

Weitere überfachliche Kompetenzen können im Wahlpflichtbereich des Promotionsprogramms erworben werden. Dabei geht es zum einen um *berufsfeldrelevante Schlüsselqualifikationen*, wie z.B. den Erwerb von Sprach-, Projektmanagement- und Führungskompetenzen oder Wissen zu Berufungsverfahren, und zum anderen um den Erwerb von *Vermittlungskompetenzen* wie z.B. Kenntnisse in Hochschuldidaktik, Präsentations- und Vortragstechniken oder wissenschaftliches Schreiben.

Insgesamt müssen die Leistungen im Promotionsprogramm mehrheitlich am PK NRW erbracht werden. Im Übrigen können auch extern erbrachte Leistungen angerechnet werden.

II. Doktorgrade

Die Abteilung vergibt den Grad Dr. phil. oder Dr. rer. pol. Die Fragestellung der Dissertation ist entscheidend dafür, welcher der beiden Doktorgrade erworben werden kann. Hat die Fragestellung der jeweiligen Promotion einen sozial- oder gesundheitspolitischen oder einen gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, so kann alternativ zum Dr. phil. der Grad Dr. rer. pol. vergeben werden.

III. Aufbau/Inhalt des Programms

Das dreijährige Promotionsprogramm setzt sich aus einem Pflichtbereich (Tabelle 1) und einem Wahlpflichtbereich (Tabelle 2) zusammen. Während die Leistungen im Pflichtbereich alle absolviert werden müssen, sind im Wahlpflichtbereich Leistungen in mindestens drei der sechs aufgeführten Bereiche zu erbringen. Bei der Angabe des Jahres im Pflichtbereich des Promotionsprogramms handelt es sich um eine Empfehlung, die Veranstaltungen können auch abweichend davon erbracht werden. Zudem ist der Besuch weiterer Veranstaltungen möglich. Die Veranstaltungen können auch als Online-Kurse angeboten und besucht werden.

Pflichtbereich

1. Jahr:

- Ringvorlesung „Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels“: Diese besteht aus insgesamt acht Vorlesungen, die von den vier Forschungsschwerpunkten gestaltet werden. Die Promovierenden besuchen mindestens sieben der acht Vorlesungen und lernen so das Forschungsprogramm sowie aktuelle Forschungsprojekte der Abteilung kennen.
- Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis: Diese vermittelt Grundkenntnisse der Wissenschaftsethik bezogen auf das (eigene) wissenschaftliche Arbeiten.
- Veranstaltung zur Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft: Diese vermittelt Grundkenntnisse der Wissenschaftsethik bezogen auf das Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft und das eigene wissenschaftliche Handeln in diesen Bezügen.
- Doktorand*innenkolloquium: Die Promovierenden präsentieren den eigenen Forschungsstand im Rahmen eines Kolloquiums, an dem die jeweiligen Betreuenden sowie andere Promovierende und Betreuende teilnehmen.

- Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch: Die Promovierenden verfassen einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihres Promotionsprojekts und besprechen diesen mit ihrem Betreuungsteam. Dabei wird der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltene Zeit- und Arbeitsplan nachgehalten und ggf. modifiziert bzw. aktualisiert.

2. Jahr:

- Methodenveranstaltung zur Vertiefung spezifischer, auf das Promotionsprojekt zugeschnittener Kenntnisse zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
- Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch: Die Promovierenden verfassen einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihres Promotionsprojekts und besprechen diesen mit ihrem Betreuungsteam. Dabei wird der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltene Zeit- und Arbeitsplan nachgehalten und ggf. modifiziert bzw. aktualisiert.
- Doktorand*innenkolloquium: Die Promovierenden präsentieren den eigenen Forschungsstand im Rahmen eines Kolloquiums, an dem die jeweiligen Betreuenden sowie andere Promovierende und Betreuende teilnehmen.

3. Jahr:

- Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung
- Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch: Die Promovierenden verfassen einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihres Promotionsprojekts und besprechen diesen mit ihrem Betreuungsteam. Dabei wird der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltene Zeit- und Arbeitsplan nachgehalten und ggf. modifiziert bzw. aktualisiert.

Wahlpflichtbereich

Bereich 1: Fachtagungen/Konferenzen

- Dabei kann es sich um die Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen der Forschungsschwerpunkte der Abteilung sowie an nationalen oder internationalen Konferenzen mit eigenem Beitrag handeln. Die Konferenzteilnahme dient der Vernetzung in die scientific community.

Bereich 2: Workshops/Veranstaltungen

- Darunter fällt die Teilnahme an überfachlichen Qualifizierungworkshops, hochschuldidaktischen Workshops, sonstigen Fortbildungen, an einer Summerschool oder an einem Sprachkurs. Die Promovierenden erwerben unterschiedliche überfachliche Kompetenzen.

Bereich 3: Publikationen

- Anerkannt werden Publikationen in (besonders) anerkannten Journals, Veröffentlichungen in anderen Organen (z.B. Tagungsbänden) und die Herausgeberschaft von Sammelbänden o.ä. Eine frühe Publikationstätigkeit fördert die Sozialisierung in die scientific community.

Bereich 4: Transferleistungen

- Hierunter fällt die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Workshops für u.a. die interessierte Öffentlichkeit bzw. Praxis. Kompetenzen für den Transfer

von Forschungsergebnissen in unterschiedliche gesellschaftliche Teilbereiche werden erworben.

Bereich 5: Lehre

- Anerkannt wird die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen. Erworben werden zentrale Vermittlungskompetenzen im Bereich der Hochschuldidaktik und Erwachsenenbildung.

Bereich 6: Sonstiges

- Darunter fallen ein Forschungsaufenthalt von mindestens zwei Wochen mit einer Anbindung an eine Forschungseinrichtung oder Hochschule, ein Praktikum in einem für den Berufsweg relevanten Bereich von mindestens zwei Wochen, die Organisation einer wissenschaftlichen Tagung/Veranstaltung, Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und in der Gremienarbeit sowie die Organisation einer Ausstellung (z.B. einer Werkschau von Dissertationsprojekten). Fachliche und berufsfeldrelevante Kompetenzen werden erworben.

Tabelle 1: Pflichtbereich

Jahr	Veranstaltung	Erläuterungen
1	Ringvorlesung „Gestaltung des sozialen und gesundheitlichen Wandels“	Die insgesamt 8 Veranstaltungen werden von den vier Forschungsschwerpunkten in Präsenz oder online organisiert. Die Promovierenden sollen mindestens 7 Veranstaltungen besuchen.
	Veranstaltung zur „Guten Wissenschaftlichen Praxis“	Diese Veranstaltung sollte möglichst zu Beginn besucht werden. Sie wird vom PK NRW angeboten. Zudem kann der Besuch thematisch und im Umfang entsprechender Veranstaltungen angerechnet werden.
	Veranstaltung zur „Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft“	Auch diese Veranstaltung wird vom PK NRW angeboten. Außerdem kann der Besuch thematisch und im Umfang entsprechender Veranstaltungen angerechnet werden.
	Doktorand*innenkolloquium	
	Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch	Beteiligt sind der*die Promovierende sowie das Betreuungsteam
2	Methodenveranstaltung zur Vertiefung spezifischer, auf das Promotionsprojekt zugeschnittener Kenntnisse zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden	Die Promovierenden besuchen eine vertiefende Methodenveranstaltung, die entweder vom PK NRW oder extern angeboten wird. Eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an externen Methodenworkshops durch die Abteilung kann auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden.
	Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch	Beteiligt sind der*die Promovierende sowie das Betreuungsteam
	Doktorand*innenkolloquium	
3	Präsentation der eigenen Forschung auf einer externen wissenschaftlichen Fachtagung	Extern sind alle Tagungen, die nicht vom PK NRW organisiert werden.
	Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch	Beteiligt sind der*die Promovierende sowie das Betreuungsteam

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich, zu erbringen sind insgesamt drei Leistungen in mindestens drei der sechs aufgeführten Bereiche

(1) Fachtagungen/Konferenzen • Teilnahme an Vertiefungsveranstaltung der Forschungsschwerpunkte mit eigenem Beitrag oder Tagungsbericht • Teilnahme an nationaler oder internationaler Konferenz mit eigenem Beitrag	Erläuterung: Wenn kein eigener Beitrag geleistet wird, muss ein Tagungsbericht vorgelegt werden.
(2) Workshops/Veranstaltungen • Überfachlicher Qualifizierungsworkshop • Hochschuldidaktischer Workshop • Fortbildung • Summerschool • Sprachkurs	
(3) Publikationen • Artikel in einem anerkannten Journal (möglichst peer-reviewed, hoher Impact Factor, Relevanz für Fach) • Herausgeberschaft eines Sammelbandes o.ä. • Veröffentlichung in anderen Organen (z. B. Tagungsbänden)	Erläuterungen: Es wird nicht zwischen Erst- und Zweitautor*innenschaft unterschieden. Keine Publikationsleistungen werden angerechnet, die für eine kumulative Dissertationsleistung verpflichtend sind.
(4) Transferleistungen • Informationsveranstaltung oder Workshop für u.a. interessierte Öffentlichkeit bzw. Praxis	
(5) Lehre • Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung	Erläuterung: Empfohlen wird die Teilnahme an einem hochschuldidaktischen Workshop.
(6) Sonstiges • Forschungsaufenthalt mit Anbindung an eine Forschungseinrichtung oder Hochschule (mindestens 2 Wochen) mit Vorlage eines Ergebnisberichts • Praktikum in einem für den Berufsweg relevanten Bereich (mindestens 2 Wochen) • Organisation von Tagungen/Veranstaltungen • Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und in der Gremienarbeit (z. B. Mitwirkung in Abteilungsrat, Kollegsenat, Fachbereichs- bzw. Fakultätsräten oder Berufungskommissionen, Amt des*der Promovierenden-sprecher*in, Amt der Gleichstellungsbeauftragten) • Organisation einer Ausstellung (z. B. Werkschau von Dissertationsprojekten)	

IV. Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung legt fest, welche Leistungen im Wahlpflichtbereich des Promotionsprogramms im Sinne einer individuellen Profilbildung des*der Promovierenden erbracht werden sollen und welche wissenschaftlichen Veröffentlichungen angestrebt werden. Werden besondere fachliche Bedarfe in relevanten Bereichen erkannt, kann das Betreuungsteam spezifische Qualifizierungsmaßnahmen vorgeben. In den jährlichen Fortschrittsgesprächen wird der in der Betreuungsvereinbarung festgehaltene Zeit- und Arbeitsplan nachgehalten und ggf. modifiziert bzw. aktualisiert.

Nichtamtliche Lesefassung